REGLEMENT

über das Friedhof- und Bestattungswesen

der

Einwohnergemeinde Aesch LU

Die Einwohnergemeinde Aesch erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 09. Dezember 2008 folgendes Reglement:

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Eigentum

Das Friedhofareal, ausgenommen die Priestergräber, ist Eigentum der Einwohnergemeinde Aesch. Die Priestergräber sind Eigentum der Kirchgemeinde Aesch – Mosen.

Art. 2 Friedhofkreis

Der Friedhofkreis Aesch umfasst die Gemeinde Aesch und den Ortsteil Mosen (Gemeinde Hitzkirch) sowie den Weiler Honeriweid (Gemeinde Schongau).

Art. 3 Allgemeines

Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren Wohnsitz im Friedhofkreis Aesch hatten.

Art. 4 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Aesch.

Art. 5 Verwaltung

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Gemeinderatsmitglied, das für die Friedhofverwaltung zuständig ist.

Der Friedhofverwaltung obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements.

Die Friedhofverwaltung führt die notwendigen Kontrollen durch und führt ein Verzeichnis der Personalien der Verstorbenen mit Grabnummer, Bestattungsart sowie der Todes- und Bestattungsdaten.

Art. 6 Friedhofwartung

Weiter wählt der Gemeinderat eine Person für die Friedhofwartung ("Totengräber"). Diese untersteht der Friedhofverwaltung. Die Aufgabe der Friedhofwartung kann auch an den Werkdienst der Gemeinde Aesch übertragen werden.

Art. 7 Verstorbene anderer Gemeinden

Verstorbene, die beim Tode nicht im Friedhofkreis Aesch Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Aesch nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bestattet werden. Die Friedhofverwaltung hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen zu informieren. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

II. Bestattungswesen

Art. 8 Meldepflicht

Todesfälle sind umgehend dem Zivilstandsamt zu melden. Die Angehörigen der Verstorbenen haben der Friedhofverwaltung Datum und Art der Bestattung und die gewünschte Grabart mitzuteilen.

Art. 9 Bestattungs- und Kremationsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung vorgenommen werden. Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten.

Die Kremation darf nur bei Vorliegen einer Kremationsbewilligung vorgenommen werden. Bei einer Kremation kann die Leiche höchstens 96 Stunden nach dem Tode und die Urne höchstens zehn Tage in der Totenkapelle aufgebahrt werden.

Art. 10 Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten zulässig:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)

Art. 11 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung dem Pfarramt Aesch. Die Angehörigen haben sich so früh wie möglich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattung

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der oder die Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die zivile Bestattung. Diese wird von der Friedhofverwaltung festgelegt. Das für die Friedhofverwaltung zuständige Gemeinderatsmitglied hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 13 Aufbahrung

Die Leichen können vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in der Totenkapelle aufgebahrt werden. Sie sind spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen. Die Totenkapelle ist ordentlicherweise ganztags geöffnet. Während der Nachtzeit ist sie geschlossen.

Art. 14 Grabbesetzung

In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem Kind. Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Erdbestattungsgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens zehn Jahren oder die schriftliche Zustimmung der Angehörigen für eine kürzere Grabesruhe.

Bei den Urnenreihengräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab ausnahmsweise beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens fünf Jahren oder die schriftliche Zustimmung der Angehörigen für eine kürzere Grabesruhe.

Bei den Urnenhaingräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab beigesetzt werden. Die Frist für die Grabesruhe fängt mit Beisetzung der zweiten Urne neu zu laufen an.

Art. 15 Form der Bestattung

Die mit der Friedhofwartung beauftragte Person sorgt in Zusammenarbeit mit der Friedhofverwaltung für eine schickliche und würdige Bestattung. Sie hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen gleich welcher Konfession ungehindert vollzogen werden können.

III. Friedhofwesen

Art. 16 Ordnung

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos oder Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren ist untersagt. Besucher des Friedhofs sind angehalten, sich ruhig zu verhalten.

Art. 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde Aesch und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstählen abgelehnt.

Art. 18 Gräberarten

Es stehen folgenden Gräberarten zur Verfügung:

a) Erdbestattungsgräber

Bei den Erdbestattungsgräbern erfolgt die Bestattung in der Reihe fortlaufend. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Belegung ist nicht zulässig. Bezüglich Grabdenkmäler und Bepflanzung gelten die Bestimmungen unter Art. 22 bis Art. 27 dieses Reglementes.

b) Urnenreihengräber

Bei den Urnenreihengräbern erfolgt die Bestattung in der Reihe fortlaufend. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Belegung ist nicht zulässig. Bezüglich Grabdenkmäler und Bepflanzung gelten die Bestimmungen unter Art. 22 bis Art. 27 dieses Reglementes.

c) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die Urne hat aus gut abbaubarem Material zu bestehen. Die Beisetzung erfolgt gemäss Belegungsplan im Grabfeld. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der Beigesetzten werden auf einzelnen Inschrifttafeln am Kreisrand aufgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen kann auf die Inschrift verzichtet werden.

Auf individuelle Bepflanzung und dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

Für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes sowie die Besorgung der Inschrifttafeln ist die Einwohnergemeinde Aesch zuständig.

d) <u>Urnenhaingräber</u>

Im Urnenhaingrab kann die Asche mit oder ohne Urne beigesetzt werden. Die Urne hat aus gut abbaubarem Material zu bestehen. Das Grabfeld kann von den Angehörigen frei gewählt werden.

Die Namen der Beigesetzten werden auf einzelnen Inschrifttafeln aufgeführt. Sind zwei Beigesetzte im gleichen Urnenhaingrab (Art. 14 Abs. 3), werden beide Namen auf einer Inschrifttafel aufgeführt oder eine zweite Inschrifttafel zugesetzt.

Auf individuelle Bepflanzung und dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck erlaubt. Es darf maximal je eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grabvase und ein Kerzenhalter auf dem Grabfeld stehen.

Für die Bepflanzung und Pflege des Urnenhaingrabes sowie die Besorgung der Inschrifttafeln ist die Einwohnergemeinde Aesch zuständig.

e) Kindergräber

Auf Wunsch der Angehörigen können Kinder bis 12 Jahre in Kindergräber bestattet werden. Bei den Kindergräbern ist Erd- oder Urnenbestattung möglich. Das Grabfeld kann von den Angehörigen frei gewählt werden. Bezüglich Grabdenkmäler und Bepflanzung gelten die Bestimmungen unter Art. 22 bis Art. 27 dieses Reglementes.

f) Engelsgräber

Das Engelsgrab ist ein Ort für die Besinnung oder für die Beisetzung von Kindern, die vor oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Es ist Erd- oder Urnenbestattung möglich. Auf Inschrifttafeln wird verzichtet. Ab der Beisetzung ist während 30 Tagen Blumenschmuck erlaubt.

Art. 19 Grabesruhe

Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt. Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2 sind folgende minimale Dauern der Grabesruhe, gerechnet ab der Erstbestattung, einzuhalten:

a) für Erdbestattungsgräber
b) für Urnenreihengräber
c) für Gemeinschaftsgrab
d) für Urnenhaingräber
e) für Kindergräber
f) für Engelsgräber
20 Jahre
20 Jahre
20 Jahre

Art. 20 Vorzeitige Graböffnung

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche darf nur nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Die Friedhofverwaltung hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

Art. 21 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzungen anordnen. Die Räumung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfrist verfügt die Friedhofverwaltung über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler.

IV. Grabdenkmäler

Art. 22 Erstellungspflicht

Für alle Erdbestattungsgräber, Urnenreihengräber und Kindergräber sind durch die Angehörigen oder Erben stehende Grabdenkmäler zu erstellen. Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten zu erstellen. Der Friedhofverwaltung ist vor der Erstellung des Grabdenkmals eine Skizze zur Bewilligung einzureichen.

Art. 23 Gestaltung

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabumrandungen und die Grabdenkmäler müssen allseitig eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen. Die Grabumrandungen werden von der Einwohnergemeinde Aesch erstellt.

Art. 24 Material

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen alle Natursteinmaterialien zulässig. Die Grabsteine dürfen nur handwerklich bearbeitet oder matt geschliffen werden. Unzulässig sind Grabdenkmäler aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist auch die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email.

Art. 25 Ausmasse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen

	<u>max. Höhe</u>	max. Breite	<u>Steinstärke</u>
a) für Erdbestattungsgräber	120 cm	60 cm	mind. 12 cm max. 30 cm
b) für Urnenreihengräber und Kindergräber	70 cm	40 cm	mind. 12 cm max. 25 cm

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von zirka 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen; je höher das Kreuz, desto schmaler muss die Form sein.

Die vorgesehenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stehlen sowie Grabdenkmälern um maximal 15 cm überschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

V. Grabschmuck und Bepflanzungen

Art. 26 Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Gräberbepflanzung der Erdbestattungsgräber, Urnenreihengräber und Kindergräber ist Pflicht der Angehörigen oder Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Die Friedhofverwaltung ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

Art. 27 Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellte Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Die Friedhofverwaltung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen. Überschusserde ist abzuführen und darf nicht in die Container geworfen werden.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 28 Gebühren für Gräber

Die Abgabe der Gräber ist für Verstorbene mit Wohnsitz im Friedhofkreis Aesch gebührenfrei. Für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Aesch bezahlen die Hinterbliebenen oder Erben der Einwohnergemeinde Aesch eine durch den Gemeinderat festgelegte Gebühr.

Grabeinfassungen bei den Erdbestattungsgräbern und Urnenreihengräber werden von der Einwohnergemeinde Aesch den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Grabdenkmäler und sämtliche Grabbepflanzungen bei den Erdbestattungsgräbern, Urnenreihengräbern und Kindergräbern gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Inschrifttafeln beim Gemeinschaftsgrab und den Urnenhaingräbern werden durch die Einwohnergemeinde Aesch den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die allgemeinen Kosten für die Grundbepflanzung und den Unterhalt der Wege und Plätze gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Aesch.

Art. 29 Bestattungsgebühren

Die Kosten für den Leichentransport, die Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch das Bestattungsunternehmen bzw. Krematorium.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 31 Kantonale Verordnung

Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Aesch in Kraft.

6287 Aesch LU, 02. Oktober 2020

GEMEINDERAT AESCH LU

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber Christian Budmiger Hanspeter Schmid

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2020.